

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

1 Netzanschluss, Eigenleistung, Kosten des Netzanschlusses

1.1 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der Stadtwerke Lage GmbH (nachfolgend SW Lage genannt) abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SW Lage beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

1.2 Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind im Vorfeld mit der SW Lage abzustimmen und werden gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen angemessen berücksichtigt.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt der SW Lage die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV und gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

2 Herstellung des Netzanschlusses

2.1 Die Lage der Hauseinführung wird von der SW Lage bestimmt. Kundenwünsche werden, sofern geltende technische Regelwerke und Normen nicht anderes aussagen, angemessen berücksichtigt.

2.2 Die geplante Leitungstrasse ist so zu wählen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht überbaut (Garage, Mauern, Treppen, Fundamente etc.) oder mit tief wurzelnden Sträuchern oder Bäumen bepflanzt wird.

2.3 Der Anschlussraum, den der Anschlussnehmer zur Verfügung stellt, hat den allgemeinen technischen Regeln zu entsprechen. Er darf in der Regel nicht frei zugänglich sein.

2.4 Die SW Lage behält sich vor die trinkwasserführende Installation zu begutachten und ggf. eine kontrollierte Druckprüfung durchzuführen.

2.5 Zur Herstellung eines gas- und wasserdichten Hausanschlusses bei nicht unterkellerten Gebäuden hat der Anschlussnehmer eine DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung einzubauen. Informationen hierzu und/oder die notwendigen Materialien kann der Anschlussnehmer bei der SW Lage erhalten.

2.6 Die SW Lage kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigenständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers werden dabei angemessen berücksichtigt.

3 Anmeldeverfahren, Kosten Anschlussänderung

Es ist das bei der SW Lage übliche Anmeldeverfahren für Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses unter Anwendung des Netzbauportals (<http://www-netz.com/netzanschluss>) des Partners der Westfalen Weser Netz GmbH einzuhalten. Zur richtigen Auslegung des Netzanschlusses und ggf. der Messeinrichtungen sind mit der Anmeldung Angaben über die Anzahl der Wohneinheiten (bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten: Angaben zum berechneten Spitzendurchfluss in Liter / Sekunde) zu machen. Bei Neuanschlüssen oder Anschlussänderungen sind ein Lage- und Grundrissplan mit Kennzeichnung der gewünschten Leitungstrasse und Hauseinführung zu machen. Die Kosten für eventuell notwendige Änderungen des Netzanschlusses, die auf Grund falscher Angaben des Anschlussnehmers entstehen, trägt der Anschlussnehmer.

4 Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

Die SW Lage machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seiner Verbrauchsstelle an das Verteilnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag und den Baukostenzuschuss mit. Der Anschlussnehmer erteilt der SW Lage aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist die SW Lage berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die SW Lage ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- d. bei wiederholter Mahnung,
- e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den SW Lage überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen

5 Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist der SW Lage der Netzanschluss aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, können die SW Lage den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

6 Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt der SW Lage einen Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Verteilnetz gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

7 Mess- und Steuereinrichtungen, Plombenverschlüsse

7.1 Sofern die SW Lage auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

7.2 Plombenverschlüsse dürfen nur von der SW Lage oder deren Beauftragten geöffnet werden. Wird vom Kunden festgestellt, dass Plomben fehlen, ist dies der SW Lage unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden. Dies ist der SW Lage ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

8 Inbetriebsetzung Voraussetzung und Kosten, Trinkwasserqualität

8.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die SW Lage oder deren Beauftragten. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

8.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

8.3 Die Qualität des Trinkwassers kann auf der Internetseite der SW Lage (<http://www.stadtwerke-lage.de>) eingesehen werden. Eine umfangreiche Broschüre ist dort zum Download abgelegt.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß AVBWasserV einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung können die SW Lage zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

10 Technische Anschlussbedingungen

Zusätzlich zur AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bedingungen gelten die Technischen Regeln für die Trinkwasserinstallation (TRWI) des DVGW.

11 Trinkwasserlieferung, Verbrauchsabrechnung

11.1 Die SW Lage schließt einen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SW Lage abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SW Lage unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SW Lage auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

11.2 Die Grundlagen der Verbrauchsabrechnung sind die geltenden Preise gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen und die angezeigten Verbrauchsmengen der Messeinrichtungen. Diese werden in Zeitabständen abgelesen, deren Festsetzung sich die SW Lage vorbehalten. In der Regel werden die angezeigten Verbrauchsmengen in Abständen von 1 Jahr festgestellt.

11.3 Bei Änderungen der Grundpreise, der Arbeitspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes werden die SW Lage den Grundpreis und den Verbrauchspreis zeitanteilig abrechnen.

11.4 Zwischenzeitlich werden monatliche Teilbeträge des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Höhe der Teilbetragszahlungen wird zunächst aufgrund des vorjährigen Verbrauchs und aller sonst dafür maßgeblichen Umstände festgesetzt. Sie kann auf begründeten Antrag des Kunden bzw. durch Kontrollablesung der SW Lage jederzeit geändert werden. Bei An- und Abmeldungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird der Jahresgrundpreis anteilig nach Tagen berechnet. Die SW Lage haben auch das Recht, Vorauszahlungen zu erheben.

11.5 Die SW Lage erstellt nach Ablauf des Verbrauchsjahres mit der Jahresendrechnung die Abrechnung über den Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der geleisteten Teilbetragszahlungen. Zuviel bzw. zu wenig gezahlte Beträge werden verrechnet, ausgezahlt oder nachgefordert. Die SW Lage ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, z. B. für Großabnehmer, oder wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen. Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erfolgt die Abrechnung sofort.

11.6 Die Zahlungen sind durch Einzugsermächtigung (SEPA) oder Überweisung von den Girokonten bei sämtlichen Banken, Sparkassen oder Postgiroämtern gebührenfrei zu entrichten.

11.7 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungs- bzw. Abschlagsbeträge sind vom Kunden Mahnkosten zu zahlen. Es gelten die Preise gemäß Ziff. 13 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

12 Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheiderstr. 21
32791 Lage
Tel. o 52 32 - 9536 o
Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

12.2 Die für den Datenschutz beauftragte Person des Netzbestreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter

Bielefelder Straße 3
32051 Herford
Mail: datenschutzbeauftragter@ww-energie.com
zur Verfügung.

12.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

12.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 12.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

12.5 Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

12.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

12.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

12.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

12.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 11.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

12.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

12.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheiderstr. 21
32791 Lage
Tel. o 52 32 - 9536 o
Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

13 Preisblatt

Die Anlage Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

14 Änderung der Ergänzenden Bedingungen, Geltung AVBWasserV

Die SW Lage ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den SW Lage nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die AVBWasserV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Die Änderungen sind im Internet abrufbar (<http://www.stadtwerke-lage.de>).

Stadtwerke Lage GmbH

Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 10)

1. Netzanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerken Lage GmbH (im folgenden SW Lage genannt) die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Trinkwasserverteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Grundstücksgrenze und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Hierbei können innerhalb des Trinkwasserverteilnetzes für z. B. nach Art und Dimensionierung vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Für die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere fremde Grundstücke, gilt als Leitungslänge die Strecke von der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Straße des oder der fremden Grundstücke bis zur Hauptabsperreinrichtung des Anschlussnehmers. Angefangene Meter werden voll berechnet.

1.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien). Die Netzanschlusskosten basieren auf einem Standardnetzanschluss in Wohngebieten (nicht Wochenendhausgebieten) innerhalb bebauter Ortslagen.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses die folgenden Beträge:

	netto	brutto
Für Anschlüsse bis DN 50 mm (= 2 Zoll)		
Grundpreis je Anschluss	2.400,00 €	2.568,00 €
Meterpreis Hausanschlussleitung auf dem Kundengrundstück	53,00 €	56,71 €

Für Hausanschlussleitungen über DN 50 mm kommen die tatsächlichen Erstellungskosten im Einzelfall zur Berechnung.

1.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SW Lage mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
Vergütung Eigenleitung*		
je Meter Eigenleistung (Graben, schachten und verfüllen)	11,00 €	13,09 €

*Kann nur einmal beantragt werden

2 Baukostenzuschuss (BKZ)

Ein Baukostenzuschuss wird derzeit nicht berechnet.

3 Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

3.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die SW Lage fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

3.2 Rechnungsbeträge sind für die SW Lage kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SW Lage.

3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SW Lage angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

- Mahnung (5,00 €) 5,00 €2)
- Nachinkasso (30,70 €) 30,70 €2)
- Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung: (61,43 €) 61,43 €2)
- Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung (63,48 €) 75,54 €1)

1) (Nettopreise) Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer

2) nicht umsatzsteuerpflichtig

Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit, montags bis freitags 6:30 bis 18:30 Uhr, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.

3.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

3.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 3.3 bzw. 3.4 bemessenden Betrag.

4. Kosten für Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Trinkwasserversorgung nach § 10 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen §19 AVBWasserV nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5 Preise für die Lieferung von Trinkwasser

Für die Trinkwasserlieferung berechnet die SW Lage die jeweils geltenden, im Internet und den Produktinformationen veröffentlichten Preise.

6 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung nach Ziffer 3. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer